

Satzung

des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V.

A Verbandsrechtliche Bestimmungen.....	4
A 1 Name und Sitz.....	4
A 2 Zweck und Aufgaben.....	4
A 3 Mitglieder.....	5
A 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
A 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
A 6 Rechte und Pflichten.....	7
A 6.1 Rechte der Mitglieder.....	7
A 6.2 Pflichten der Mitglieder.....	8
A 6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes.....	8
A 7 Streitfälle und Einsprüche.....	9
A 8 Datennutzung.....	10
A 9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung.....	10
A 10 Organe des Zuchtverbandes.....	11
A 10.1 Verbandsvertreterversammlung.....	11
A 10.2 Vorstand.....	12
A 10.2.1 Geschäftsführender Vorstand.....	14
A 10.3 Vorsitzende.....	14
A 10.4 Schatzmeister.....	14
A 10.5 Regionalversammlung.....	14
A 10.6 Rasse und Rassegruppenversammlung.....	15
A 10.7 Hengsthalterversammlung.....	15
A 10.8 Jungzüchtersprecher.....	16
A 11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes.....	16
A 11.1 Kommissionen für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden.....	16
A 11.1.1 Stutenbewertungskommissionen.....	16
A 11.1.2 Körkommissionen.....	16
A 11.1.3 Fohlenbewertungskommission.....	17
A 11.2 Ausschüsse des Verbandes.....	17
A 11.2.1 Zuchtausschuss.....	17
A 11.2.2 Rassebeiräte.....	17
A 12 Zuchtleitung.....	18
A 13 Verbandsordnungen.....	19
A 14 Auflösung des Verbandes.....	19
B Züchterische Grundbestimmungen.....	20
Präambel.....	20

B 1 Grundlagen.....	20
B 2 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	20
B 2.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich.....	20
B 2.2 Geographisches Gebiet.....	21
B 3 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	21
B 4 Mindestangaben im Zuchtbuch	21
B 5 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher.....	22
B 6 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	22
B 7 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	22
B 8 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung (Vorbuchbescheinigung) und der Eigentumsurkunde.....	23
B 8.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung.....	23
B 8.2 Eigentumsurkunde	24
B 8.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde	24
B 8.4 Zweitschriften/Duplikate	25
B 8.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden	25
B 9 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	25
B 10 Identifizierung	25
B 10.1 Datenerfassung.....	25
B 10.2 Aktive Kennzeichnung.....	26
B 10.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	26
B 11 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....	27
B 11.1 Methoden der Abstammungssicherung	27
B 11.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	28
B 11.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	28
B 11.4 Dokumentation	28
B 12 Zuchtdokumentation	28
B 12.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation).....	28
B 12.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	29
B 12.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)	29
B 12.4 Fohlenmeldung	30
B 12.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen	30
B 13 Bekämpfung genetischer Defekte	30
B 14 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	31
B 15 Körung.....	31
B 15.1 Zulassung	31
B 15.2 Zuchttauglichkeitsbewertung	32
B 15.3 Bewertung und Ergebnisermittlung.....	32
B 15.4 Köreentscheidung	32
B 15.5 Medikationskontrollen.....	33

B 15.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch.....	33
<i>B 16 Verbandsprämien</i>	34
B 17 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.....	34
B 17.1 Leistungsprüfung.....	34
B 17.2 Zuchtwertschätzung	34
B 18 Controlling	35
B 19 Inkrafttreten	35

Satzung

des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V.. Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

A Verbandsrechtliche Bestimmungen

A 1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V., im folgenden Verband genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Zuchtverbandes ist Gomadingen. Zur Betreuung der Züchter wird eine Geschäftsstelle in Gomadingen-Marbach unterhalten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband untergliedert sich in die Regionen „Nordbaden“ (Regierungsbezirk Karlsruhe), „Südbaden“ (Regierungsbezirk Freiburg), „Württemberg“ (Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart) und die Region außerhalb Baden-Württemberg, in denen innerhalb vorgegebener traditioneller geographischer Grenzen lokale Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine zusammengefasst werden. Mitglieder aus Ländern außerhalb Deutschlands gehören der Region „Außerhalb Baden-Württemberg“ an. Die Zuordnung der Mitglieder zu den Regionen erfolgt anhand des Wohnsitzes des Mitgliedes.

A 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Pferden nach den Bestimmungen der Satzung, sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.

Der Zuchtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Zuchtverband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Zuchtverband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

Der Verband dient der Zusammenfassung und der Förderung aller Bestrebungen, die auf die Verbesserung der Pferdezucht gerichtet sind und die in diesem Rahmen darauf abzielen, das Pferd als Kulturgut zu erhalten. Seine Tätigkeit erfolgt vor allem im allgemeinen Interesse der Pferdezucht innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches.

Zu den besonderen Aufgaben des Verbandes gehören:

- Vertretung der Interessen der Pferdezucht des Landes Baden-Württemberg gegenüber den Landesbehörden, landwirtschaftlichen Organisationen und einschlägigen Hochschuleinrichtungen; Zusammenarbeit mit diesen,
- Vertretung der Pferdezucht des Landes Baden-Württemberg auf nationaler und internationaler Ebene,
- Führung der Zuchtbücher, sowohl Ursprungs- als auch Filialzuchtbücher, und

- Ausstellung von Zuchtbescheinigungen gemäß Satzung,
- Kennzeichnung und Sicherung der Identität der in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde und deren Nachzucht,
- Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen,
- Durchführung von Leistungsprüfungen,
- Mitwirkung bei der Zuchtwertschätzung,
- Beratung in Fragen der Pferdezucht und -haltung,
- Fortbildung der Mitglieder,
- Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Pferdezucht,
- Durchführung von Vermarktungsaktivitäten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterhaltung und Verwaltung der verbandseigenen Liegenschaften,
- Förderung der Jugendarbeit,
- Ausstellung von Dokumenten zur Identifizierung (Pferdepass).

A 3 Mitglieder

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. ordentliche Mitglieder (Züchter)

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Zuchtverband betreuten Rassen sind, die ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben, und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.

2. außerordentliche Mitglieder

- a) Dies sind fördernde Mitglieder, die ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen.
- b) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsvertreterversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen werden.
- c) Juniormitglieder, deren Eltern bzw. Großeltern ordentliches Mitglied sind und die mindestens 7 höchsten 21 Jahre alt sind. Sie können Fohlen auf ihren Namen mit Stuten der Eltern bzw. Großeltern züchten. Die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt nach Erreichen des Höchstalters automatisch, sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht schriftlich gekündigt wird.
- d) Jungzüchtermitglieder, im Alter zwischen 10 und 25 Jahren. Diese Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme an Jungzüchterveranstaltungen.

A 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder (Züchter) mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Verbandes in Frage stellen und die Satzung sowie die für sie relevanten Zuchtprogramme anerkennen.

Aufnahmeanträge bzw. Anträge auf Mitwirkung am Zuchtprogramm sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsvertreterversammlung berufen.

A 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten:

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder es nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß 3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß 3 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß 3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß 3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach einem Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

Beschlüsse über den Ausschluss sind dem Mitglied mit Begründung schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Beschlussfassung bekannt zu geben.

Innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt kann das Mitglied dagegen bei der Vertreterversammlung Berufung einlegen. Die endgültige Entscheidung wird durch die Vertreterversammlung gefällt. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes, außerdem die Zuchtbuchführung seiner eingetragenen Pferde.

A 6 Rechte und Pflichten

A 6.1 Rechte der Mitglieder

Alle ordentliche Mitglieder (Züchter) haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- in die Organe des Verbandes gewählt zu werden,
- auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind, und das ordentliche Mitglied (Züchter) an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- auf Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) bereitgestellt werden,
- auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch gemäß 7 zu erheben,
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre eigenen züchterischen Belange betreffen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in den Regionalversammlungen.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Regionalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht in züchterischen Belangen. Sie haben das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Einspruch zu erheben.

A 6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt.
- den Zuchtverbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren.
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen, ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden.
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt.
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Eigentum sie stehen oder standen.
- die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu bezahlen.
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren.
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A 6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. 9 der Satzung zu schlichten, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) sowie zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.

- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt.
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren.
- verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder (Züchter), die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A 7 Streitfälle und Einsprüche

Für Streitigkeiten zwischen

- den Mitgliedern des Zuchtverbandes untereinander und
- dem Zuchtverband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird ein Schiedsgremium gebildet.

Schiedsgremium

- Das Schiedsgremium besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder (Züchter) des Verbandes sein. Jede der Streitparteien benennt einen Beisitzer.
- Die Entscheidung des Schiedsgremiums gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.
- Das Schiedsgremium kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.
- Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsgremiumsordnung zu regeln.

- Gegen Entscheidungen des Schiedsgremiums ist die Berufung an die Verbandsvertreterversammlung zulässig.
- Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbands nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgremiums begründet ist.
- Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgremiums gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend §§ 1025 ff ZPO.

A 8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das ordentliche Mitglied (Züchter) den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die ordentlichen Mitglieder (Züchter) nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

Der Verband ist verpflichtet, entsprechend seiner satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung, die verbandsrelevanten Unterlagen ehemaliger Mitglieder mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

A 9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Verbandsvertreterversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung auf der Homepage des Zuchtverbandes unter www.pzv-bw.de veröffentlicht.

Die Gebühren werden in der Gebührenordnung durch den Vorstand festgelegt und auf der Homepage des Zuchtverbandes unter www.pzv-bw.de veröffentlicht

Umlagen können zur Deckung besonderer Aufwendungen bis zum doppelten des jeweils gültigen niedrigsten Züchterjahresbeitrages durch den Vorstand erhoben werden.

Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A 10 Organe des Zuchtverbandes

Die Organe des Zuchtverbandes sind

- die Verbandsvertreterversammlung
- der Vorstand
- der Verbandsvorsitzende
- der Schatzmeister
- der Jungzüchtersprecher
- die Regionalversammlungen
- die Rassegruppenversammlungen
- die Hengsthalterversammlungen

Die Mitglieder der Zuchtverbandsorgane führen ihre Arbeit für den Zuchtverband grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Ersatz ihrer Unkosten und Auslagen kann gewährt werden.

A 10.1 Verbandsvertreterversammlung

Die ordentliche Verbandsvertreterversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Verbandsvertreterversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.

Teilnehmer sind:

- die Verbandsvorstandsmitglieder kraft Amtes,
- die von den Regionalversammlungen gewählten Vertreter,
 - je angefangene 100 eingetragene Stuten in der Region ein Vertreter. Dabei sind die in der Region vertretenen Rassegruppen (1 = Warmblut, 2 = Kaltblut, 3 = Ponys und Kleinpferde, 4 = sonstige Rassen) jeweils als Block zu berücksichtigen. Die gewählten Stellvertreter treten erst ins Amt ein, wenn ein Vertreter ausscheidet.
- weitere Teilnehmer mit beratender Stimme,
 - die oberste Landesbehörde für die Tierzucht in Baden-Württemberg,
 - ein Vertreter der Veterinärverwaltung,
 - die Sprecher der Hengsthalter im Verband oder deren Stellvertreter,
 - der Vorsitzende des Vereins zur Förderung des Leistungssports mit baden-württembergischen Pferden (FBW) oder sein Stellvertreter,
 - ein Vertreter des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg.

Nach Bedarf können andere Personen oder Organisationen zusätzlich als Berater geladen werden.

Zur Verbandsvertreterversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

Anträge zur Tagesordnung der Verbandsvertreterversammlung sind beim Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich eine einfache Mehrheit dafür ausspricht.

Die Verbandsvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsvertreter anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung eines Vertreters kann er sein Stimmrecht an einen anwesenden Verbandsvertreter schriftlich übertragen. Ein Vertreter kann höchstens zwei Stimmrechte ausüben.

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der, mit der Einladung bekannt zugehenden Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Verbandsvertreterversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Beschlüsse über die Veräußerung von Verbandsliegenschaften bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Verbandsvertreterversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, in Anwesenheit einer mit der Rechnungs- und Kassenerführung betrauten Person die Rechnungen des Verbandes auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Verbandsvertreterversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Die Verbandsvertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Genehmigung eines vom Vorstand aufzustellenden Budgets bzw. Haushaltsvoranschlags und Festlegung der Beiträge,
- Ernennung der Ehrenmitglieder,
- Beschlüsse über Änderungen der Satzung,
- Anerkennung von Zuchtvereinen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Sitzungen der Verbandsvertreterversammlungen sind nicht öffentlich.

A 10.2 Vorstand

- a) Die Vorstandsvorstanschaft besteht aus
- a) dem Verbandsvorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
 - c) den Regionalsprechern*
 - d) dem Vertreter der Kleinpferde- und Ponyzüchter*
 - e) dem Vertreter der Kaltblutpferdezüchter*
 - f) zwei weiteren Mitgliedern
 - g) dem Schatzmeister*
 - h) dem Jungzüchtersprecher*
 - i) den Zuchtleitern*
 - j) dem Vermarktungsleiter mit beratender Stimme*
 - k) der Leiterin des Haupt- und Landgestütes Marbach oder ihrer Stellvertreterin*

* sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes.

Eines der unter den Buchstaben c), d), e) und f) genannten Mitglieder kann zugleich Verbandsvorsitzender sein. Die zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind auf jeden Fall aus den unter c), d), e) und f) Genannten zu wählen. Die unter d) und e) Genannten werden nur von den Rassegruppen Ponys und Kleinpferde bzw. Kaltblut und Sonstige gewählt.

Das Stimmrecht der staatlichen Zuchtleiter und der Leiterin des Haupt- und Landgestütes Marbach beschränkt sich auf züchterische Angelegenheiten.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsvertreterversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet eines der von der Verbandsvertreterversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Verbandsvertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsvertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

b) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann sich dafür eines Geschäftsführers bedienen. Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der Verbandsvertreterversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung des Verbandes und die Wahrung seiner Interessen.

Die Sitzungen der Vorstandsvorstandschaft sind nicht öffentlich.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Vorstandsvorstandschaft zuzustellen sind.

Im Besonderen hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- die Beratung des Haushaltsvoranschlages,
- die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
- die Berufung der Zuchtleiter,
- die Berufung von Kommissionen gemäß Satzung,
- die Einstellung und Entlassung von Verbandsangestellten,
- die Beschlussfassung über Gebühren,

- das Vorschlagsrecht zur Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Entscheidung über die Annahme von Widersprüchen bei Köreentscheidungen,
- der Erlass der Schiedsgremiumsordnung
- Ausschluss von Mitgliedern.

A 10.2.1 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Aufgaben des Vorstandes zwischen den Vorstandssitzungen. Er kann in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen, auch in finanzieller Hinsicht treffen. Diese müssen der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ein Geschäftsführer und die Zuchtleiter (nur in züchterischen Angelegenheiten) sind beratende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und nehmen an den Beratungen teil.

A 10.3 Vorsitzende

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, einer seiner Stellvertreter beruft die Vorstands- und ggf. Ausschusssitzungen sowie die Verbandsvertreterversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

Dem Verbandsvorsitzenden obliegen insbesondere

- die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen,
- die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages, wobei er vom Schatzmeister und von der Geschäftsstelle unterstützt wird,
- die Aufsicht über die Verwaltung des Verbandseigentums
- Personalführung Verbandsmitarbeiter.

A 10.4 Schatzmeister

Der Schatzmeister plant und überwacht zusammen mit dem ersten Vorsitzenden die finanziellen Aktivitäten des Verbandes. Er bereitet den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung vor und unterrichtet den Verbandsvorsitzenden und die Vorstandschaft über die Einhaltung der Voranschläge und der diesbezüglichen Beschlüsse.

Der Schatzmeister wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Verbandsvertreterversammlung gewählt.

A 10.5 Regionalversammlung

Zu einer Region/Regionalversammlung gehören diejenigen Mitglieder des Verbandes, die dieser Region zugeordnet sind. Die Zuordnung der Mitglieder erfolgt anhand des Wohnsitzes des Mitgliedes und ist unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Zuchtverein.

Die Regionalversammlungen werden vom Regionalsprecher nach Bedarf mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der betreffenden Region dies unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Regionalversammlung wird vom Regionalsprecher oder einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet.

Die Regionalversammlung hat folgende Aufgaben bzw. Rechte:

- Die Wahl ihrer Vertreter für die Vertreterversammlung des Verbandes, wobei die in der Region vertretenen Rassegruppen entsprechend zu berücksichtigen sind.
- Als Verbandsvertreter können nur ordentliche Mitglieder (Züchter der jeweiligen Rassegruppe) gewählt werden, die ein aktives Zuchttier in der jeweiligen Rassegruppe haben.
- Wahlvorschläge der Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine sowie der Rassegruppen sollen berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- Scheiden gewählte Verbandsvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, rückt der Stimmenhöchste nicht gewählte Vertreter als Stellvertreter nach.
- Die Wahl eines Regionalsprechers aus dem Kreis der gewählten Vertreter.
- Die Planung von regionalen Veranstaltungen.
- Die Vorbereitung von Initiativen und Anträgen der Region an den Gesamtverband.
- Die Regionalversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

A 10.6 Rasse und Rassegruppenversammlung

Für die Züchter bestimmter Rassen oder Rassegruppen können je für sich zur Erörterung speziell sie betreffender Probleme Versammlungen einberufen werden.

Rassegruppen sind Zusammenschlüsse von Züchtern des Verbandes die Kleinpferde, Kaltblüter bzw. Warmblüter unterschiedlicher Rassen züchten.

Zur Erörterung rasseindividueller Fragestellungen können innerhalb der Rassegruppen spezielle Rasseversammlungen einberufen werden.

Für die Warmblut züchtenden Mitglieder stellen die Regionalversammlungen im zweiten Jahr nach der Vorstandswahl die Rasseversammlungen dar.

Für die Einladung zu Rasse- und Rassegruppenversammlungen sind die jeweiligen Zuchtleiter zuständig. Die Einladung ergeht mit Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und kann über die Verbandszeitschrift erfolgen.

Die Rassegruppenversammlungen Kaltblut und Kleinpferde haben das Recht,

- im periodischen Wahljahr je einen Vertreter in die Verbandsvorstandschafft zu wählen,
- die Rassebeiräte getrennt nach Rassen-/ Rassegruppen zu wählen,
- Anträge an die jeweils zuständigen Organe des Verbandes zu stellen.

Die Rasse- bzw. Rassegruppenversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

A 10.7 Hengsthalterversammlung

Die Hengsthalterversammlung wird einmal jährlich getrennt nach Rassegruppen zur Erörterung spezieller Themen durch den Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

- Die Versammlungen der Hengsthalter wählen ihre Sprecher und deren Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren.

- Stimmrecht haben alle Mitglieder, die im Zuchtjahr eingetragene Hengste halten.
- Die gewählten Sprecher erhalten die Tagesordnung von Vorstandssitzungen und werden auf Antrag zu den sie betreffenden Themen eingeladen.

A 10.8 Jungzüchtersprecher

Der Verband unterstützt die Jungzüchterarbeit. Um den Informationsfluss zwischen Jungzüchtern und Vorstandschaft sicherzustellen, haben die Jungzüchter in der Vorstandschaft Sitz und Stimme. Der Jungzüchtersprecher wird im periodischen Wahljahr durch eine Jungzüchternvollversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jungzüchter zwischen 10 und 25 Jahren, die im Wahljahr beim Verband beitragspflichtig sind.

A 11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes

Zuständig für die züchterische Bewertung der Pferde sind vom Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

A 11.1 Kommissionen für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden

Den Kommissionen müssen mindestens die nachfolgenden aufgezeigten Kommissionsmitglieder angehören.

A 11.1.1 Stutenbewertungskommissionen

Über die Eintragung von Stuten in das Zuchtbuch kann der Zuchtleiter oder dessen Beauftragter allein entscheiden.

A 11.1.2 Körkommissionen

Über die Körung von Hengsten entscheiden Kommissionen, deren mögliche Mitglieder von den Rassebeiräten vorgeschlagen und vom Vorstand (10.2) auf die Dauer von vier Jahren zu benennen sind. Die Zuchtleiter berufen aus dem Pool der Körkommissionsmitglieder für jede Körung eine möglichst unbefangene Kommission.

Eine Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Verbands-Vorstandsmitglied,
- ein weiterer Züchtervertreter; beim Zuchtbuch Deutsches Sportpferd zwei weitere Züchtervertreter (wovon einer das Vorstandsmitglied sein kann),
- ein Zuchtleiter.

Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kommissionen sind beschlussfähig, sobald der jeweilige Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Kommission entscheidet.

Die Kommissionen sind berechtigt, Berater mit besonderen Rassekenntnissen zu ihren Terminen hinzuzuziehen.

Körentscheidungen von Kommissionen, die mit dem Einverständnis des Pferdezuchtverbands Baden-Württemberg von mehreren Züchtervereinigungen gemeinsam bestellt werden, sind den Entscheidungen von Kommissionen nach dieser Satzung gleichgestellt.

Die Regelungen der Körordnungen der einzelnen Zuchtprogramme sind zu beachten.

A 11.1.3 Fohlenbewertungskommission

Für die Bewertung von Fohlen auf Sammelveranstaltungen werden Kommissionen mit mindestens zwei Mitgliedern gebildet. Diese werden durch den Zuchtleiter oder einer von ihm beauftragten Person berufen.

A 11.2 Ausschüsse des Verbandes

A 11.2.1 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter)
- dem jeweilige Rassegruppenvertreter (beim Deutschen Sportpferd (DSP) ein Vorstandsmitglied mit eingetragem Zuchttier der Rasse DSP)
- 2 Zuchtleitern
- dem Hengsthaltervertreter (nur beim DSP)
- aus zwei Vertretern des zuständigen Rassebeirats (bei der Rasse Altwürttemberger der gesamte Rassebeirat)

Der Zuchtausschuss ist für alle züchterisch relevanten Aufgaben, die sich aus den Zuchtprogrammen ergeben zuständig, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen des Verbandes zugeordnet sind.

Der Zuchtausschuss ist für die Beratung und Beschlussfassung der Zuchtprogramme zuständig; er erlässt diese und ist ggf. für deren Änderung oder Aufhebung zuständig.

Der Zuchtausschuss ist bei Bedarf mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Zuchtausschusses anwesend sind.

Der Zuchtausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

A 11.2.2 Rassebeiräte

Die Rassebeiräte werden von den Rasse-/Rassegruppenversammlungen zur Erörterung spezieller Themen im periodischen Wahljahr getrennt nach Rasse(n)/-gruppen gewählt.

- Der Rassebeirat Warmblut wird abweichend davon zwei Jahre nach der Vorstandswahl für vier Jahre im Rahmen der Regionalversammlungen gewählt. Er setzt sich zusammen aus einem Ver-

treter der Region Nordbaden, einem Vertreter der Region Südbaden, zwei Vertretern der Region Württemberg und einem Vertreter für die Region Außerhalb Baden-Württemberg.

- Für den Rassebeirat Kaltblut wird je angefangener 100 eingetragener Stuten und Region ein Vertreter gewählt.
- Für den Rassebeirat Kleinpferde wird je angefangener 100 eingetragener Stuten je Rasse ein Vertreter gewählt.
- Für den Rassebeirat Altwürttemberger werden max. 3 Vertreter gewählt.

Die Rassebeiräte haben folgende Aufgaben:

- Erarbeiten und Beschlussvorlage zu den Zuchtprogrammen für weitere Gremien,
- Erarbeitung von Änderungen der Ursprungsgrundsätze,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung von Kommissionen z. B. für Körungen, Schauen, etc.,
- Vorbereitung von und zuarbeiten bei Veranstaltungen, Schauen und Prämierungen,
- Vertreter für verbandsübergreifende rassespezifische Gremien zu benennen,
- Anträge an die jeweils zuständigen Organe des Verbandes zu stellen,
- die Entsendung von Mitgliedern des Rassebeirats in den Zuchtausschuss.

Die Rassebeiräte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Rassebeiräte sind beschlussfähig bei Anwesenheit des stimmberechtigten Zuchtleiters und der Hälfte der zugehörigen Mitglieder.

Für die Einladung zu den Sitzungen des Rassebeirates sind die jeweiligen Zuchtleiter zuständig. Die Einladung ergeht schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Rassebeiräte tagen nach Bedarf.

A 12 Zuchtleitung

Der Vorstand des Verbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, die für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, die in ihrer Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Die Zuchtleiter sind berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie an der Verbandsvertreterversammlung teilzunehmen.

Die Zuchtleiter wirken bei der Planung der im Interesse der Pferdezucht erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führen sie nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Verbandsorganen durch. Sie bedienen sich zu diesem Zweck des Verbandspersonals und der Verbandseinrichtungen. Im Übrigen richten sich Aufgaben und Tätigkeiten nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Vorgaben.

A 13 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

a) Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der Zuchtausschuss zuständig.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisation ihre Grundsätze ändert, ist der Zuchtleiter dazu berechtigt, das Zuchtprogramm der betroffenen Rasse ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Homepage des Zuchtverbandes zu veröffentlichen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die ordentlichen Mitglieder (Züchter) in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Homepage des Verbandes in Kenntnis.

Alle durch den Pferd zuchtverband betreuten Zuchtprogramme sind auf der Homepage abrufbar.

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Homepage des Zuchtverbandes unter www.pzv-bw.de unverzüglich bekannt gegeben.

b) Gebührenordnung

Der Vorstand beschließt die Gebühren für die vom Verband erbrachten Leistungen und erlässt dazu eine Gebührenordnung. Die aktuelle Fassung wird auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

c) Schiedsgremiumsordnung

Der Vorstand erlässt gemäß Punkt 7 zur Regelung von Streitigkeiten und zwischen den Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und Verband oder Einsprüchen eine Schiedsgremiumsordnung. Die Schiedsgremiumsordnung ist in der aktuellen Fassung auf der Homepage veröffentlicht.

A 14 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Verbandsvertreterversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Verbandsvertreterversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte dem Land Baden-Württemberg zur Verwendung für die Förderung der Pferdezucht des Landes durch die oberste Landesbehörde für die Tierzucht zu, sofern die Auflösungsversammlung keinen Rechtsnachfolger mit ähnlicher Zielsetzung bestimmt.

B Züchterische Grundbestimmungen

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für die Förderung der Landespferdezucht in Baden-Württemberg, in dem Willen, sowohl die Arbeit der Mitglieder des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend Verband genannt) zu unterstützen und zu koordinieren als auch die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen auf der Grundlage der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und der Länder möglichst effektiv zu gestalten, in Anbetracht seiner im öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben im nationalen und gegebenenfalls internationalen Bereich, erlässt der Verband nachfolgende züchterische Grundbestimmungen in der Satzung Teil B:

B 1 Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Verband übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese durch Beschluss der zuständigen Verbandsorgane zu beschließen, in die Satzung und in die entsprechenden Zuchtprogramme aufzunehmen und den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind. Bei den Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

B 2 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B 2.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt und ist auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

B 2.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B 3 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Selektion und die damit verbundene Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, des Alters und/oder des Geschlechts.

Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Bestimmungen hinsichtlich der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation sind Bestandteil der einzelnen Zuchtprogramme.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B 4 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und -sofern verfügbar- E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes (Züchter) sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15-stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15-stellige UELN soweit bekannt oder eine 15-stellige FN-Registriernummer) und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrgenerationen mit Lebensnummer (15-stellige UELN soweit bekannt oder eine 15-stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Verband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA-Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt

15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm es zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern 1 bis 19 zu dokumentieren.

B 5 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B 6 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B 7 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B 8 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung (Vorbuchbescheinigung) und der Eigentumsurkunde

B 8.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung (Vorbuchbescheinigung)

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B 13).

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung (Vorbuchbescheinigung) für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, wird entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung (Vorbuchbescheinigung) vorgenommen. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für reinrassige Tiere und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier.“

B 8.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt:

- Lebensnummer (15-stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B 8.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inklusive Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes. Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zur Seuchenbekämpfung sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben, es sei

denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B 8.4 Zweitschriften/Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B 8.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262.

B 9 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Verband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b.

B 10 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B 10.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B 10.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

B 10.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkV codiert sein.

B 10.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (10.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter werden vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

B 10.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die 4. Stelle beschreibt ob das Pferd vor 2000 geboren ist (3) oder 2000 und später (4). Die nächsten 2 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Verband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv

gekennzeichnet wurde; die nächsten 7 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Verbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN kompatible FN-Registriernummer unabhängig von der Herkunft des Pferdes.

Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben – sofern diese keine UELN besitzen. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>304 / 302</i>	<i>Zweistellige Co- dierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pfer- des/Ponys (wenn be- kannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>404 / 402</i>	<i>Zweistellige Co- dierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pfer- des/Ponys (wenn be- kannt) - sonst „00“</i>

B 11 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B 11.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch.

Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 11.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat. Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

B 11.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches um getragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B 11.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B 11.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B 12 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied (Züchter) zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rassen verpflichtet.

B 12.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von Ziffer B 11 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B 12.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B 12.2.1 Deckliste

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitungen haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Abmahnung
- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des Verbandes fällig.

B 12.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Für jede eingetragene Stute erhält der Stutenbesitzer von der Verbandsgeschäftsstelle einen Deckschein in doppelter Ausfertigung, in dem Name und Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen sind.

Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. Die Bedeckung/Besamung einer Stute ohne vorherige Abgabe des Deckscheines an den Hengsthalter/Betreiber der Besamungsstation ist nicht statthaft.

Der Deckschein wird nach erfolgter Bedeckung bzw. Besamung vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen. Hengsthalter, die einen ent-

sprechenden Vertrag mit dem Verband abgeschlossen haben, können ihre Daten auch per Internet oder als Datei übertragen.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen/Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach Ziffer B 12.2.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B 12.4 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Abfohlmeldung (Nummer B 12.3) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln.

Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Verband zu melden. Bei verspäteter Einsendung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Zudem ordnet der Verband gemäß Nummer B.11.1. bzw. B 11.2 eine Überprüfung der Abstammung an.

Eine Online-Fohlenmeldung ist unter den o.g. Voraussetzungen ebenso möglich.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

B 12.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnisse der Leistungsprüfungen und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben, sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) einzutragen.

B 13 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B 8.1).

B 14 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Zusätzlich kann eine Beschreibung nach dem in der Pferdezucht üblichen Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung durchgeführt werden. Hierbei werden die auffälligen, von der Norm abweichenden, Merkmale des Exterieurs und der Bewegung beschrieben. Zu der Beschreibung stehen mehr als 160 Merkmale zur Verfügung. Die von der Norm abweichenden Merkmale eines Pferdes werden dabei mit der Abstufung 3 berücksichtigt. Die 0 bedeutet dabei, dass bei diesem Merkmal keine besondere Auffälligkeit besteht.

B 15 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Verbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B 15.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B 15.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien
- weitere zu untersuchende Merkmale sind im jeweiligen Zuchtprogramm aufgeführt

B 15.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

a) Bewertung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Ziffer 14 durch die Körkommission.

b) Ergebnisermittlung

Die Körnote stellt die Summe aller im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegten Teilnoten geteilt durch die Anzahl der Teilnoten dar und wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

B 15.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und/oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körungen wird eine entsprechende eigenständige Körordnung (Körordnung „Gemeinschaftskörung“) herangezogen.

B 15.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Verband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B 15.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen.

Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch beim Vorstand per Adresse der Geschäftsstelle einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Zuchtverband festzulegen und spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B 15.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird die entsprechende Körkommission (siehe Satzung 11.1) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B 16 Verbandsprämien

Die Vergabe von Verbandsprämien für Zuchtpferde ist gegebenenfalls in der Schauordnung des Verbandes geregelt.

B 17 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B 17.1 Leistungsprüfung

B 17.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen/Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B 17.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B 17.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Verband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden) erfolgen.

Das vit Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B 18 Controlling

Die vom Verband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem fortlaufend geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B 19 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde am 13. Oktober 2018 von der Verbandsvertreterversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.